

Nationalparkgemeinde

Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47

TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522

www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@ktn.gde.at;

Zahl: 0110-1/2025

Großkirchheim, 30.12.2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates Gemeinde Großkirchheim vom 19.12.2024, Zahl: 0110-1/2025 mit welcher Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden.

Gemäß § 29 Abs. 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetz - K-GBG, LGBL. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBL. Nr. 90/2023 in Verbindung mit den § 151 des Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 - K-DRG, LGBL. Nr. 71, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBL. Nr. 90/2023 und § 41 Abs. 1 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBL. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 90/2023, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich und Ausmaß

- (1) Diese Verordnung gilt für Gemeindevertragsbedienstete der Gemeinde Großkirchheim.
- (2) Die den in Betracht kommenden Bediensteten der Gemeinde Großkirchheim für die Ausübung bestimmter Funktionen und Tätigkeiten zu gewährenden Nebengebühren werden pauschaliert festgesetzt. Art und Umfang der Pauschalierung sind in der Anlage zu dieser Verordnung angeführt.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Die in der Anlage angeführten Prozentsätze – mit Ausnahme jener der Überstundenvergütung, für welche hinsichtlich der Höhe § 29a Abs. 5 K-GBG gilt - sind solche des jeweiligen Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

§ 3

Auszahlung

- (1) Pauschalierte Nebengebühren sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuzahlen.
- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Bedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr vom Beginn des letzten Tages dieser Frist an bis zum Ablauf des letzten Tages der Abwesenheit vom Dienst.

§ 4

Neubemessung

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung bzw. schriftlichen Mitteilung der Entscheidung folgenden Monatsersten wirksam.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 05.06.1987, Zahl: 010/1987 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Peter Suntinger

Anlage

zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 19.12.2024,
Zahl 0110-1/2025

Abschnitt I

Überstunden-, Sonn- und Feiertagsvergütung

(§§ 29a und b des Kärntner Gemeindebedienstetengesetz – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, in
Verbindung mit §§ 151, 153 und 155 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - K-DRG 1994)

1. Dem Standesbeamten oder seinem Stellvertreter gebührt für jede außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauung:
1 Trauung2 Überstunden
2 Trauungen4 Überstunden
für jede weitere Trauung 1 Überstunde

Abschnitt II

Mehrleistungszulage(n)

§ 158 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994

1. Amtsleiter/In 6,0 % monatlich
2. Betriebsleiter/In 3,5 % monatlich
3. Bauhofmitarbeiter/In 4,1 % monatlich

Abschnitt III

Erschwerniszulage(n)

§ 160 und § 166 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994

1. Bedienung von Computern 3,5 % monatlich
2. Bauhofmitarbeiter/In 6,0 % monatlich

Abschnitt IV

Aufwandsentschädigung(en)

§ 162 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994

1. Amtsleiter/In 6,0 % monatlich
2. Standesbeamter/In 16,0 % jährlich

Abschnitt V

Fehlgeldentschädigung(en)

§ 163 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994

1. Führung der Nebenkasse 3,0 % monatlich

Abschnitt VI

Bereitschaftsentschädigung

§ 157 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994

1. Bauhofmitarbeiter/In 6,0 % monatlich
2. Klärwärter/In 6,2 % wöchentlich

